

Kernforderungen zum Entwurf der Gasnetzzugangsverordnung

7. April 2010

Im Folgenden fassen die Verbände – in Ergänzung zur ausführlichen Stellungnahme – ihre Kernforderungen zum Entwurf der Novelle der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zusammen. Die Änderungsvorschläge der Industrie konzentrieren sich auf Teil 5 der Novelle „Bilanzierung und Regelenergie“ und verfolgen diese Ziele:

- Kostenbegrenzung
- Gleichbehandlung der Kundengruppen
- Erleichterung eigener Bilanzkreisführung durch Verbraucher

Der jetzige Entwurf zementiert die systematische Benachteiligung industrieller Verbraucher, was dazu führt, dass diese vom Großhandelsmarkt ferngehalten werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit der erdgasintensiven Unternehmen gegenüber ihrer Konkurrenz im EU-Ausland nicht weiterhin zu schwächen, müssen folgende Eckpfeiler zusätzlich in der GasNZV festgeschrieben werden:

- **Kopplung der Ausgleichsenergiepreise an den Systemzustand bei zeitnahe Ausgleich der Regelenergiebeschaffungskosten:** Die Ausgleichsenergiepreise im Netz müssen (wie im Strom) so gestaltet werden, dass tagesweise die im Netz durch Fehl-/Überschussmengen entstandenen Kosten von den Netznutzern getragen werden, die dafür verantwortlich sind. Dies erfolgt in effizienter Weise nicht durch „Zu- oder Abschläge“, sondern dadurch, dass bei Netzdefiziten die symmetrischen Ausgleichspreise (auch bis weit über den Spotmarktpreis) ansteigen und bei Überschüssen abfallen. Die sog. Regelenergieumlage darf insofern nur Kosten enthalten, die durch die untertägige, d.h. vorübergehende Inanspruchnahme entstehen.

- **Bildung der Ausgleichsenergiepreise:** Die Ausgleichsenergiepreise dürfen nicht im Vorhinein bekannt sein, da ansonsten Arbitrage, d.h. die gezielte Über- bzw. Unterspeisung von Bilanzkreisen zur Gewinnung wirtschaftlicher Vorteile planbar und daher vereinfacht wird.
- **Zu- und Abschläge auf symmetrische Ausgleichspreise für alle Kundengruppen nur als ultima ratio:** Die verschiedenen Kundengruppen (Haushaltskunden und Industriekunden) müssen für die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch den täglichen Bilanzausgleich in gleicher Weise herangezogen werden. D.h. insbesondere wenn „Zu- und Abschläge“ als ultima ratio unausweichlich sind, dürfen diese einerseits bei Industriekunden erst außerhalb einer gewissen Toleranz Anwendung finden, die der Genauigkeit von Standlastprofilprognosen entspricht (bei allen ansonsten vorhandenen Unzulänglichkeiten ist dieses Prinzip selbst in der geltenden GasNZV in Form des pönalefreien „Basisbilanzausgleich“ enthalten), andererseits müssen diese auch im Rahmen der Mehr-/Minderungenabrechnung Anwendung finden.
- **Belohnung von netzstabilisierendem Verhalten:** Für Bilanzkreise mit hoher Prognosegenauigkeit muss die im Rahmen von GABi Gas geschaffene Möglichkeit erhalten bleiben, bei einer stundenscharfen Bilanz von der Regelenergieumlage befreit zu bleiben. Dies darf aber nicht mit Pönalen auf jedwede stundenbezogene Abweichung verbunden sein. Der Anreiz zur genauen Prognose muss vielmehr durch stundenbezogene, symmetrische Auf- und Abschläge für Differenzmengen erreicht werden. Diese Auf-/Abschläge müssen sich am untertägigen Systemzustand orientieren.
- **Ausweitung der Transparenzanforderungen:** Die Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber müssen um die Verursachung von Regelenergiebedarf durch die verschiedenen Kundengruppen, die Entstehung von Kosten durch die Beschaffung der Regelenergie und deren Verteilung/Verrechnung mit Schwerpunkt auf Verursachungsgerechtigkeit und Nicht-Diskriminierung erweitert werden.

FAZIT: Diese Eckpunkte müssen in der GasNZV festgeschrieben werden: Die Festlegungskompetenz der BNetzA muss sich im Rahmen der in der GasNZV festgelegten Eckdaten bewegen und auf deren Ausgestaltung konzentrieren.